

BEKANNTMACHUNG



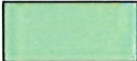

VOLLZUG DES BAUGESETZBUCHES

Änderung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen Deckblatt Nr. 65
Bekanntmachung der genehmigten Planfassung

Der Marktgemeinderat Gangkofen hat nach entsprechendem gesetzlichen Beteiligungsverfahren in der Sitzung am 25.02.2025 den rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Gangkofen vom 09.01.1990, genehmigt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 31.01.1991, durch Deckblatt Nr. 65 zur Darstellung eines Sondergebiets zum Zwecke der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Ortsteil Seemannshausen (mit 2 Geltungsbereichen) geändert. Die Geltungsbereiche sind im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



M 1 : 10.000

- | | | | |
|---|--|---|-------------------------------------|
|  | Sondergebiet
Erneuerbare Energien |  | Geltungsbereich 65. Änderung |
|  | gliedernde, abschirmende,
ortsrandgestaltende und
landschaftstypische Grünflächen | | |
|  | Fläche für Maßnahmen zum
Schutz, zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und
Landschaft = Private
Ausgleichsfläche | | |

Für das Deckblatt Nr. 65 wurde das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren durchgeführt. Mit Schreiben vom 23.04.2025 teilte das Landratsamt Rottal-Inn mit, dass die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Deckblatt Nr. 65 in der Fassung vom 25.02.2025 eingetreten ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion gemäß § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der geänderte Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan samt Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Zeit vom

06.05.2025 – 11.06.2025

online über die Internetseite des Marktes Gangkofen www.gangkofen.de unter der Rubrik „Bauleitplanung“ → „Sondergebiet Solarpark Seemannshausen“ bzw. folgenden Direktlink

URL: <https://www.gangkofen.de/sondergebiet-solarpark-seemannshausen>

öffentlich abrufbar. Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Rathaus (Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, Zimmer 15/17) während der allgemeinen Dienstzeiten aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.


Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gangkofen, 06.05.2025

Markt Gangkofen


Mandl
Bürgermeister



Angeheftet/
Abgenommen:
bestätigt:


i.A.
Peterhans

06.05.2025

12.06.2025

